

Stellungnahme des VdTÜV zur Anhörung zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-RL, Az.: IG I 1 - 45405/6.1; IG I 4 – 50121-4/3

Grundsätzliches

Aus unserer Sicht ist eine weitgehende 1:1-Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie anzustreben. Eine abweichende oder ergänzte Version der Störfallverordnung (Seveso-III-RL + BRD-Zusatz bzw. - Interpretation) würde zu ähnlichen Komplikationen führen wie 2000 bei der Störfallverordnung, die mit der Fassung 2005 entsprechend angepasst und korrigiert worden ist. Der Referentenentwurf weist zahlreiche Zusätze bzw. Abweichungen von der Seveso-III-Richtlinie auf (z. B. Abweichungen beim Berechnungsvorgang nach Anhang I zur Prüfung des Anwendungsbereiches, Vorprüfung nach § 23a Abs. 2 BImSchG und Veröffentlichungspflicht von Daten über das Internet), die wiederum entsprechende Interpretationsspielräume eröffnen und zu einer Ungleichbehandlung innerhalb Europas führen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Zu §3 Absatz 5a BImSchG

Die Definition des Betriebsbereichs ist bezüglich der entstehenden Stoffe an die neuen Vorgaben anzupassen: „bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Betriebsbereiches anfallen.“

Zu §50 BImSchG „Abstandsgebot“ bzw. alle geänderten §§ die sich darauf beziehen und den Begriff verwenden

Der Begriff „Sicherheitsabstand“ anstelle der bisher verwendeten Begriffe „angemessener Abstand/Achtungsabstand“ ist problematisch, da er in unterschiedlichen Rechtsnormen mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird. Außerdem suggeriert er, dass bei Betriebsbereichen nach StörfallV keine weiter reichenden Auswirkungen im Dennoch-Störfall möglich sind (was nicht der Fall ist). In der Seveso III-RL selbst werden „appropriate safety distances“ genannt.

Zur Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Zu § 8 StörfallV „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“

Die Anforderung „Bei Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ist das Konzept im Sicherheitsbericht zu dokumentieren und als Bestandteil des Sicherheitsberichts mit diesem der zuständigen Behörde vorzulegen.“ kann unterschiedlich interpretiert werden. Sinnvoll wäre folgende Interpretation bzw. Klarstellung:

Wenn aus dem Sicherheitsbericht das „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ bereits ausreichend hervorgeht, muss dieses aus fachlicher Sicht nicht noch einmal separat als eigenständiges Dokument dem Sicherheitsbericht beigelegt werden.

Zu §17 StörfallV „Vorprüfung nach §23a Absatz 2 BImSchG“

Ein „Genehmigungsverfahren nach Störfallverordnung“ ist nach §23a Abs. 2 BImSchG nur durchzuführen, wenn sich der bisherige „Sicherheitsabstand“ durch die vorgesehene Änderung erweitert. Dies ist fachlich angreifbar, da in Deutschland die angemessenen Abstände nach der in KAS-18 beschriebenen Vorgehensweise (weitgehend einheitliche Leckannahmen bei gleicher Anlagenkonfiguration, z.B. 490 mm², begrenzte Austrittsdauer 10 Minuten) ermittelt werden. Im Fall z. B. einer vorgesehenen zusätzlichen Aufstellung von Behältern mit dem mehrfachen gleichen Inhalt des vorhandenen Behälters würde sich trotz des deutlich erhöhten Stoffpotenzials der angemessene Abstand ggf. nicht verändern (i. d. R. wohl aber die Radien hinsichtlich Alarm- und Gefahrenabwehrplanung).

Zu Anhang I Stoffliste StörfallV

In der Stoffliste fehlt unter 2.11 die Benennung der Stoffe der aufgeführten Nr. 2.11.1 bis 2.11.3.